



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

20. Juli 2017

41. Jahrgang / Nr. 27

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

153. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von zwei Hähnchenmastställen in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven
Verfahren: Heino Schween, Geestland

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

154. Zweite Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017
155. Erste Satzung vom 13. Juni 2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Dezember 2016
156. Erste Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen einschließlich der Kapellen (Friedhofsordnung) in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010
157. Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule in der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Juni 2017
158. Widmung der Straße Marktpfad in der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven

159. Neunte Satzung der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, vom 3. Mai 2017 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth vom 17. Dezember 1998
160. Achte Satzung vom 27. Juni 2017 der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lamstedt vom 26. Februar 1974
161. Fünfte Satzung der **Gemeinde Mittelstenahe**, Landkreis Cuxhaven, vom 30. März 2017 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mittelstenahe vom 22. Februar 2006
162. Zehnte Satzung vom 28. Juni 2017 der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stinstedt vom 6. Mai 1974
163. Neunte Satzung der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 28. Juni 2017 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt vom 8. April 1999

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

153.

**GENEHMIGUNGSVERFAHREN
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für
die Errichtung von zwei Hähnchenmastställen
in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven**

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven

Der Landwirt, Heino Schween, Brookhornsweg 11, 27624 Geestland, hat beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung mit Antrag vom 02. August 2016 gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 42.000 Stallplätzen sowie den Neubau eines Behälters für kontaminiertes Wasser und den Neubau von fünf Futtersilos beantragt. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2017 vorgesehen. Bauort ist das Flurstück 19, Flur 27 in der Gemarkung Bederkesa.

Das beantragte Bauvorhaben bedarf nach den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 7.1.3.1, Verfahrensart „G“, des Anhanges der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Cuxhaven (Nr. 8.1 der Anlage 1 zur ZuvVO-Umwelt-Arbeitsschutz).

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit vom 31. Juli 2017 bis ein-

schließlich 30. August 2017 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr)
- Stadt Geestland, Rathaus II, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr, mittwochs und freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie am ersten Samstag im Monat von 08:00 bis 12:30 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist, die am 31. Juli 2017 beginnt und am 13. September 2017 endet, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders deren/ dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressen-

angaben, können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird hiermit der 28. September 2017, 10:00 Uhr im Kreishaus des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 1, festgesetzt. Sollte die Erörterung am 28. September 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird diese am darauf folgenden Werktag um 10:00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies auf der Internetseite des Landkreises Cuxhaven (www.landkreis-cuxhaven.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ gesondert bekannt gemacht.

Über den Antrag wird durch Erteilung oder Versagung der Genehmigung nach § 10 BImSchG entschieden. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Cuxhaven, den 07. Juli 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

154.

ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der zweite Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird verändert

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. Ergebnishaushalt				
1.1 ordentliche Erträge	48.327.600	1.568.000	0	49.895.600
1.2 ordentliche Aufwendungen	48.327.600	2.901.200	1.333.200	49.895.600
1.3 außerordentliche Erträge	0	0	0	0
1.4 außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0

2. Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	46.042.000	1.568.000	0	47.610.000
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	43.485.300	1.437.400	750.500	44.172.200
2.3 Einzahlungen für Investitionen	736.100	3.715.000	24.000	4.427.100
2.4 Auszahlungen für Investitionen	9.817.100	2.100.000	1.788.500	10.128.600
2.5 Einzahlungen f. Finanzierungstätigk.	9.179.600	0	4.260.600	4.919.000
2.6 Auszahlungen f. Finanzierungstätigk.	2.655.300	0	0	2.655.300

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ wird für das Wirtschaftsjahr 2017 nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2017 um 4.260.600 € vermindert und auf 4.231.400 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplan des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ erforderlich ist, wird für 2017 nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2017 um 5.146.800 € erhöht und auf 7.806.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2017 um 262.000 € erhöht und auf 7.935.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 nicht verändert.

Geestland, den 13. Juni 2017

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Geestland für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. Juli 2017 unter dem Aktenzeichen 15 01 02 erteilt worden.

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKG in der Zeit 24. Juli 2017 bis 01. August 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus I der Stadt Geestland, Sieverner Straße 10, 27607 Geestland, öffentlich aus.

Geestland, den 20. Juli 2017

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

155.

ERSTE SATZUNG
vom 13. Juni 2017 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung
der Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen
der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,
vom 19. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

Mittagsverpflegung (Gemeinschaftsverpflegung)

(1) Die Stadt Geestland bietet in den Einrichtungen abhängig von den angebotenen Betreuungs-/Sonderöffnungszeiten grundsätzlich eine Mittagsverpflegung in Form von Gemeinschaftsverpflegung an. Die Stadt Geestland ist dabei bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kindern, die aufgrund von Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. krankheitsbedingten Einschränkungen bei der Lebensmittelwahl vorsichtig sein müssen, die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu ermöglichen.

(2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Hortkinder verpflichtend. Für Kinder in den anderen Betreuungsformen (Krippe und Kindergarten) ist bei einer Aufenthaltsdauer (Betreuungszeit einschl. Sonderöffnungszeit) von mehr als 6 Stunden täglich die Teilnahme am Mittagessen ebenfalls verpflichtend.

(3) Die Kosten für das Mittagessen sind durch die Gebührenschuldner neben der Benutzungsgebühr zu entrichten. Das Verfahren hierfür wird in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Das Essensgeld ist auch dann zu entrichten, wenn eine rechtzeitige, vorherige Abmeldung durch den Sorgeberechtigten bei der Kindergartenleitung (z. B. Erkrankung des Kindes) nicht erfolgte oder erfolgen konnte.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2017 in Kraft.

Geestland, den 13. Juni 2017
(L.S.) **Stadt Geestland**
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

156.

ERSTE SATZUNG
der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Satzung
über die Ordnung auf den Friedhöfen
einschließlich der Kapellen (Friedhofsordnung)
in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November

2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen einschließlich der Friedhofskapellen (Friedhofsordnung) in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 13 (5a) erhält folgende Fassung:

„§ 13
Gemeinschaftsgrabanlagen auf Grünflächen

§ 13 (5 a)

Auf der Gemeinschaftsgrabanlage für Sargbestattungen können statt eines Sarges auch zwei Urnen beigesetzt werden. Für die zweite Urne ist die anteilige Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist der zweiten Urne zu erheben. Für beide Urnen ist eine gemeinsame Bodenplatte mit den vorgegebenen Maßen (sh. 5) zu beschaffen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Lamstedt, den 14. Juni 2017
Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeindebürgermeister

157.

SATZUNG
über die Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule
in der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 14. Juni 2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung von Schulbezirken

Der Schulbezirk der Grundschule Börde Lamstedt umfasst alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Börde Lamstedt (Armstorf, Hollnseth, Lamstedt, Mittelstenahne, Stinstedt).

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lamstedt, den 14. Juni 2017
Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeindebürgermeister

158.

WIDMUNG der Straße Marktpad in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven

Die in der Gemarkung Hagen, Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven gelegene Straße „Marktpad“ wird mit sofortiger Wirkung gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Hagen im Bremischen aufgenommen.

Marktpad

Anfangspunkt: Gartenstraße
Endpunkt: Parkplatz
Länge: 98 m
Widmungsbeschränkung: Beschränkung auf Anwohner- und Zulieferverkehr

Die Straße umfasst die Flurstücke 178/21, 30/3, 30/5, 195/6, 328/7, 328/6, 328/5 und 190/10 tlw., Flur 1, Gemarkung Hagen.

Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hagen im Bremischen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21628 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen zu richten. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollte eine Abschrift beigelegt werden.

Hagen, den 20. Juni 2017
(L.S.)
Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

159.

NEUNTE SATZUNG der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, vom 3. Mai 2017 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth vom 17. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 03. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth vom 17. Dezember 1998 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 14. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr beträgt

o bei 5-tägiger Betreuung	125,00 €
o bei 3-tägiger Betreuung	91,00 €
o Kleinkindgruppe	73,00 €
o Bei Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes ist je halbe Stunde ein Mehrbetrag von monatlich zu zahlen.	10,00 €

Die zusätzliche Gebühr für den Früh- bzw. Spätdienst wird zusammen mit der Kindergartengebühr abgebucht.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte wird folgende Beitragsermäßigung gewährt:

o bei 5-tägiger Betreuung	2. Kind	49,00 €
	3. und jedes weitere Kind	73,00 €
o bei 3-tägiger Betreuung	2. Kind	34,00 €
	3. und jedes weiteren Kind	51,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Hollnseth, den 03. Mai 2017

Gemeinde Hollnseth
Melanie Steffens
Bürgermeisterin

160.

ACHTE SATZUNG vom 27. Juni 2017 der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lamstedt vom 26. Februar 1974

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lamstedt vom 26. Februar 1974 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 16. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Der/die Bürgermeister/in erhält für die Zurverfügungstellung eines Dienstzimmers eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,56 €.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Lamstedt, den 27. Juni 2017

Gemeinde Lamstedt
Manfred Knust
Bürgermeister

161.

FÜNFTE SATZUNG der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven, vom 30. März 2017 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mittelstenahe vom 22. Februar 2006

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mittelstenahe vom 22. Februar 2006 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 29. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- Die monatliche Gebühr beträgt
- | | |
|---------------------------|-----------|
| o bei 5-tägiger Betreuung | 125,00 €, |
| o bei 3-tägiger Betreuung | 91,00 €, |

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines/einer Sorgeberechtigten werden folgende Beitragsermäßigungen gewährt:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| o 5-tägig 2. Kind | 49,00 € |
| o 5-tägig 3. Kind und weitere | 73,00 € |
| o 3-tägig 2. Kind | 34,00 € |
| o 3-tägig 3. Kind und weitere | 51,00 € |

Bei Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes ist je zusätzlichem Dienst ein Mehrbetrag in Höhe von 10,00 € monatlich zu zahlen.

Die zusätzliche Gebühr für den Früh- und Spätdienst wird zusammen mit der Kindergartengebühr abgebucht.

§ 6 a erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den angefangenen Monat für die zu betreuenden Hortkinder beträgt

- | | |
|-------------------------|----------|
| o je angefangenen Monat | 125,00 € |
|-------------------------|----------|

Die Gebühr für die Betreuung der Hortkinder ist zum 01. des Betreuungsmonates fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Mittelstenahe, den 30. März 2017

Gemeinde Mittelstenahe
Axel Quast
Bürgermeister

162.

ZEHNTE SATZUNG vom 28. Juni 2017 der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stinstedt vom 6. Mai 1974

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stinstedt vom 06. Mai 1974 in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 15. August 2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Der/die Bürgermeister/in erhält für die Zurverfügungstellung eines Dienstzimmers eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,56 €.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Stinstedt, den 28. Juni 2017

Gemeinde Stinstedt
Klaus Steffens
Bürgermeister

163.

NEUNTE SATZUNG der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 28. Juni 2017 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt vom 8. April 1999

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt vom 08. April 1999, in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 29. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- Die monatliche Gebühr beträgt
- | | |
|---------------------------|-----------|
| o bei 5-tägiger Betreuung | 125,00 €, |
| o bei 3-tägiger Betreuung | 91,00 €, |

Bei Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes ist je Viertelstunde ein Mehrbetrag von 5,00 € monatlich zu zahlen.

Die zusätzliche Gebühr für den Früh- bzw. Spätdienst wird zusammen mit der Kindergartengebühr abgebucht.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte wird folgende Beitragsermäßigung gewährt:

- | | | |
|---------------------------|---------------------------|---------|
| o bei 5-tägiger Betreuung | 2. Kind | 49,00 € |
| | 3. und jedes weitere Kind | 73,00 € |
| o bei 3-tägiger Betreuung | 2. Kind | 34,00 € |
| | 3. und jedes weitere Kind | 51,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Stinstedt, den 28. Juni 2017

Gemeinde Stinstedt
Klaus Steffens
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
